

Jahrgang 2018 | Nr. 05 | Ausgabetag 29.03.2018

| Lfd. Nr. | Titel der Bekanntmachung | Seite |
|----------|---|-------|
| 1 | Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 144M „Am Hang“ | 58 |
| 2 | Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 106M „östlich Heide“ | 61 |
| 3 | Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 66B „Sophie-Scholl-Quartier“ | 64 |
| 4 | Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 70B „Kita Benrather Straße“ | 67 |
| 5 | Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2018 vom 29.01.2018 | 70 |
| 6 | Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Monheim am Rhein | 71 |
| 7 | Öffentliche Bekanntmachung Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Fahrradboxen in der Stadt Monheim am Rhein vom 28.03.2018 | 72 |

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

144M „Am Hang“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 144M „Am Hang“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- Im Norden durch die Grundstücke Rhenaniastraße 24, 26 und 28 und das Grundstück Am Hang17a
- Im Osten durch die Grundstücke Am Hang 1, 3, 5, 6, 4, 2
- Im Süden durch den Sportplatz
- Im Westen durch die Grundstücke Heinrich-Späth-Straße 30 und 32

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)



Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 15.03.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 144M

" Am Hang "



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplang und Bauaufsicht

Maßstab: 1:1000

Monheim am Rhein, den 19.08.2016



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

106M „östlich Heide“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 106M „östlich Heide“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- die Kurt-Schumacher-Straße im Norden
- das Mona Mare im Osten
- die Bürgerwiese im Süden und
- durch die Köpenicker-Straße im Westen

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach



Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

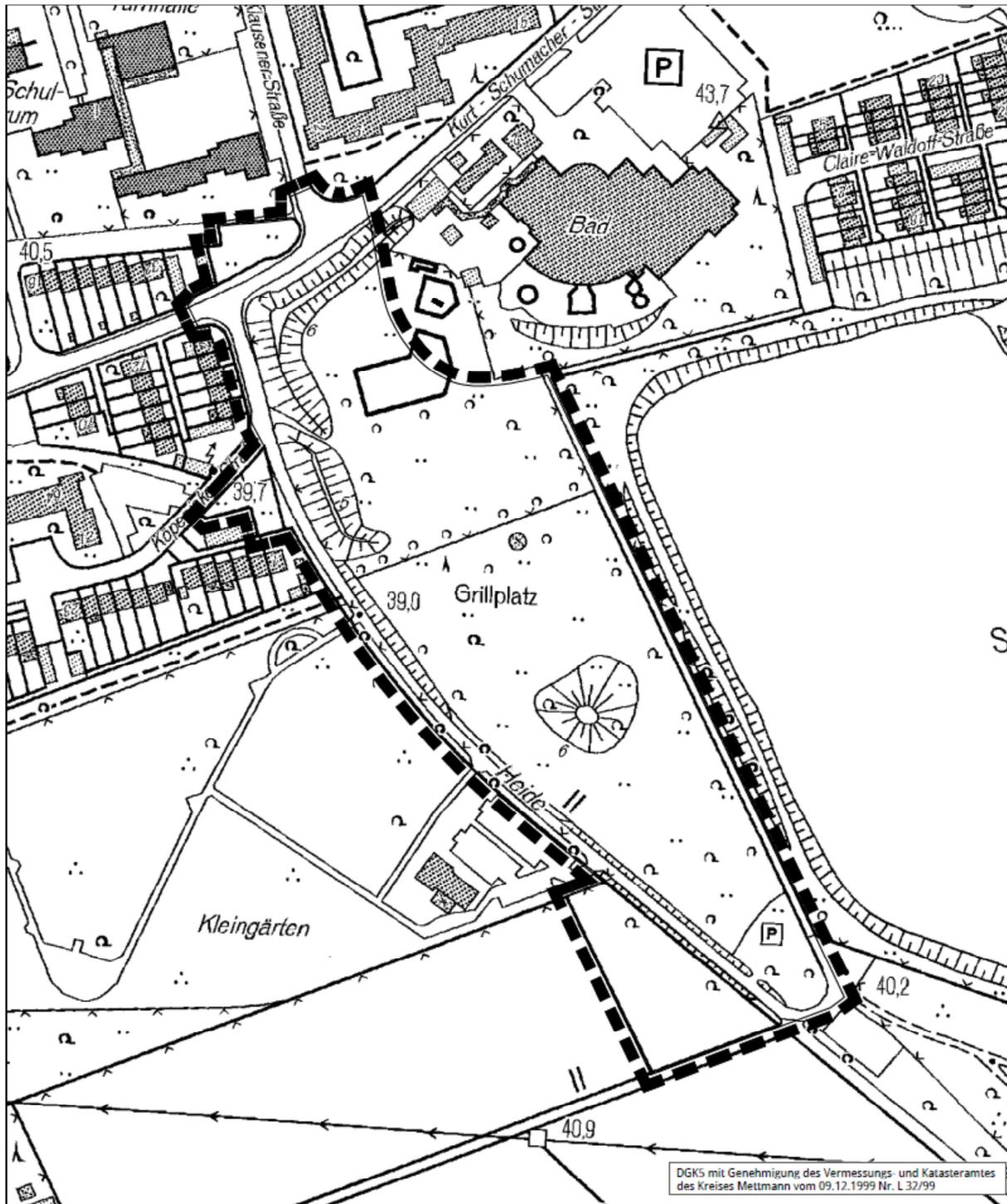
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 15.03.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





DGK5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 09.12.1999 Nr. L 32/99

Bebauungsplan 106M

" östlich Heide "

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplan und Bauaufsicht
Maßstab: 1:2.500
Monheim am Rhein, den 22.09.2017



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

66B „Sophie-Scholl-Quartier“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 66B „Sophie-Scholl-Quartier“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Stauffenbergstraße,
- im Westen durch Wohnbebauung an der Fontanestraße,
- im Süden durch das Einkaufszentrum sowie den Discountmarkt,
- im Osten durch den Fußweg und die angrenzende Bebauung entlang der Geschwister-Scholl-Straße,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

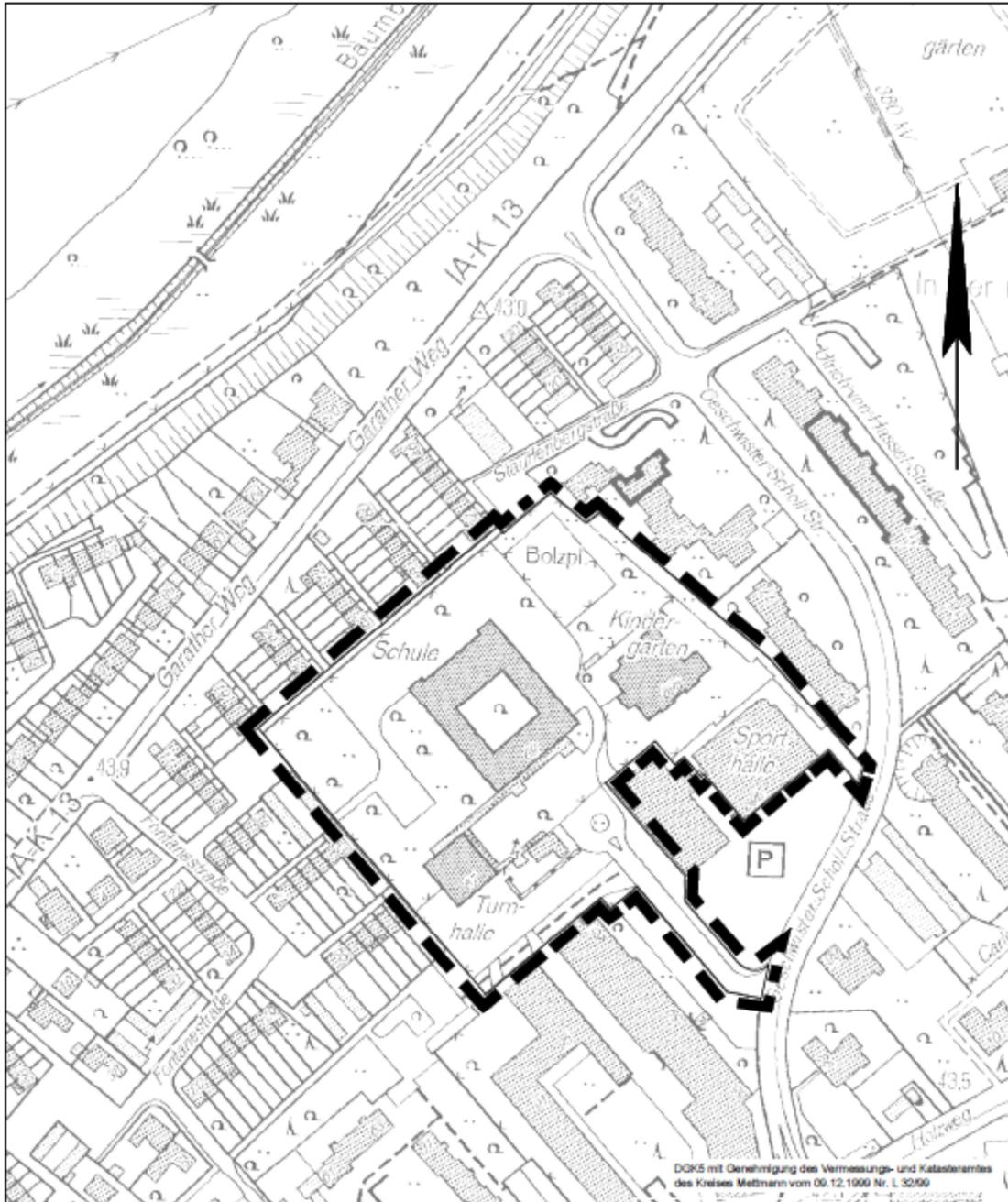
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 15.03.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 66B

"Sophie-Scholl-Quartier"



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1:2500
Monheim am Rhein, den 24.03.2017



DGKS mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Kreises Mettmann vom 06.12.1999 Nr. L 32090

G:\Programme\StadtCAD\Projekte\B_Plan_66B\Planung\Geltungsbereich B-Plan 66B_24.04.2017.dwg



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

70B „Kita Benrather Straße“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 70B „Kita Benrather-Straße“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch das Wohngebäude „Hegelstraße 64“
- im Osten durch die Benrather Straße
- im Süden durch die Parkanlage
- im Westen durch das Wohngebäude „ Wilhelm-Leuschner-Straße 1“

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach



Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

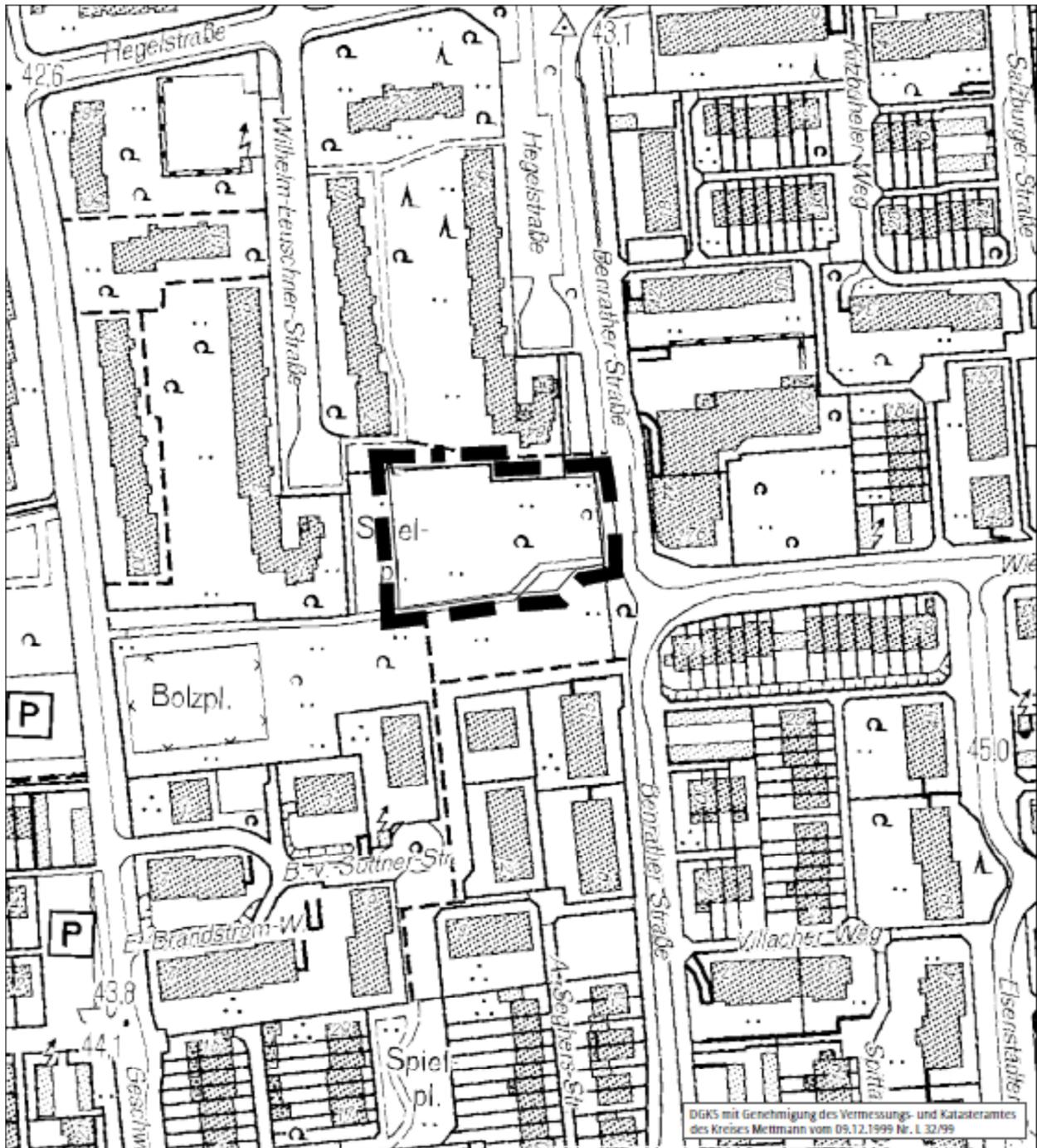
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 15.03.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 70B

" Kita Benrather Straße "

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1:2.500
Monheim am Rhein, den 28.11.2017



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein gem. § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein

B E K A N N T G A B E

der Offenlegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2018 vom 29.01.2018

Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, liegt der Entwurf der 1. Nachtrags-satzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2018 vom 29.01.2018 samt Anlagen an den Tagen (ausgenommen Feiertage)

vom 09.04.2018 bis 16.05.2018

während der Dienstzeiten

| | |
|-----------------------|--|
| montags bis mittwochs | von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 15.30 h, |
| donnerstags | von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 17.30 h, |
| freitags | von 08.00 h bis 12.00 h |

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Finanzen -, Rathausplatz 2, Zimmer 153, 40789 Monheim am Rhein öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige vom 09.04.2018 bis zum 03.05.2018 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Finanzen -, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Monheim am Rhein, 20.03.2018

gez-
Zimmermann
Bürgermeister



Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Monheim am Rhein gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 findet an folgendem Termin statt:

17.05.2018 Stadt Monheim am Rhein

Beginn: 09:00 Uhr

Treffpunkt: HW Pumpenwerk des BRW, Kapellenstr., Rheinstrom-km
713,7 re. Ufer

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 07.03.2018

Im Auftrag

Gezeichnet

Verena Brinkhoff

104827/2018



**Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Fahrradboxen
in der Stadt Monheim am Rhein**

vom 28.03.2018

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

§§ 7 Absatz 1 Satz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

**§ 1
Entgelt**

Für die Benutzung der städtischen Fahrradboxen werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Zur Zahlung dieser Entgelte sind Personen verpflichtet, die verbindlich eine städtische Fahrradbox anmieten.

**§ 2
Höhe des Entgelts**

Die Höhe des Entgelts bestimmt sich wie folgt:

| Zeitraum der Inanspruchnahme | Kosten |
|------------------------------|---------|
| Pro Tag | 1,00 € |
| Pro Woche | 5,00 € |
| Pro Monat | 15,00 € |
| Pro Jahr | 90,00 € |

**§ 3
Entstehen der Entgeltspflicht, Fälligkeit**

Die Buchung einer Fahrradbox kann sowohl über das Internet als auch über eine mobile App vorgenommen werden. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Buchung der Fahrradbox. Hierbei wird der volle Betrag für den gesamten Buchungszeitraum im Voraus abgebucht.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Fahrradboxen in der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahrens wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Monheim am Rhein, den 28.03.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

